

# Absenzenordnung

Stand August 2023

## Ausführungsbestimmungen

### **Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht, von Schulanlässen und Lagern.**

- Als entschuldigte Absenzen gelten Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall des Kindes, Krankheit oder Unfall in der Familie des Kindes oder Todesfall in der Familie des Kindes. Bei Bedarf kann die Klassenlehrperson auch ein Arztzeugnis oder eine andere Bestätigung einfordern. Krankheitsabwesenheiten werden der Schule per KLAPP mitgeteilt.
- Als vorhersehbare Absenzen werden insbesondere folgende Absenzen entschuldigt, wenn sie vorgängig und schriftlich der Klassenlehrperson mitgeteilt werden: Arzt- und Zahnarztbesuch und ärztlich verordnete Therapien, Prüfungsaufgebote, Berufswahlveranstaltungen, Schnupperlehren, Besuche bei der Erziehungsberatung, Wohnungswechsel.
- Nachholunterricht ist nicht vorgesehen: Die Schülerinnen und Schüler müssen den verpassten Stoff selbständig nachholen. Die Lehrpersonen sind dabei behilflich.
- Entschuldigte Absenzen trägt die Klassenlehrperson im Beurteilungsbericht ein.
- Absenzen wegen Schnupperlehren, Berufsinformationsanlässen, freien Halbtagen nach Art. 27 VSG oder wegen Unterrichtsausschluss nach Art 28 VSG werden **nicht** im Beurteilungsbericht eingetragen.
- Unentschuldigte Absenzen trägt die Klassenlehrperson im Beurteilungsbericht ein und meldet sie der Schulleitung. Die Schulleitung meldet diese der Schulkommission. Diese entscheidet, ob sie gegebenenfalls Strafanzeige gemäss Volksschulgesetz einreichen will, wozu sie nach VSG verpflichtet ist.

### **Zum Bezug der fünf freien Halbtagen**

Gemäss Art. Nr. 27 des Volksschulgesetzes sind die Eltern berechtigt, ihre Kinder – nach Benachrichtigung der Schule – an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

**Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen im Volksschulgesetz VSG und in der Direktionsverordnung DVAD hat die Schule Spiegel folgende Regeln festgelegt, um eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen.**

## Handhabung der fünf freien Halbtage an der Schule Spiegel

- Die fünf Halbtage können (einzeln oder zusammenhängend) frei gewählt werden. Sie verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse.
- Der versäumte Schulstoff wird mit den Lehrpersonen besprochen und möglichst selbständig aufgeholt.  
Oberstufe: Der versäumte Stoff ist rasch und ohne Mithilfe der Lehrpersonen selbständig nachzuarbeiten.
- Die Halbtage verfallen auf Ende Schuljahr.
- Damit die Lehrpersonen den Schulunterricht sinnvoll planen können, sind wir auf eine rechtzeitige Meldung angewiesen. Wir bitten Sie daher, unsere **Fair Play** Regeln zu unterstützen:

Wir wünschen, den Antrag auf Bezug von Halbtagen möglichst eine Woche, spätestens aber zwei Tage vor dem gewünschten Datum, per KLAPP an die Klassenlehrperson zu richten.

Es ist uns ein grosses Anliegen, dass Halbtage nicht während Spezialwochen, an Schulanlässen (Projektwochen, Abschlusstheater, etc.) und in der letzten Schulwoche bezogen werden.

## Ferienverlängerungen

- Ferienverlängerungen werden nur mit Gesuch bewilligt. (mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaubstermin)

## Dispensationsgesuche

- Gesuche für Dispensationen vom Unterricht sind an die Schulleitung der Schule Spiegel zu richten.
- Im Rahmen der Begabtenförderung kann die Schulleitung auf Gesuch der Eltern Schülerinnen und Schüler für einzelne Fachbereiche oder Teile davon dispensieren, z.B. für den Trainingsbesuch oder als Kompensation für den erhöhten zeitlichen Aufwand. Eine Sportdispens ist möglich, wenn der/die Schüler/in eine Talentkarte im Bereich Sport besitzt.  
Diese Dispensationen werden **nicht** im Beurteilungsbericht eingetragen.
- Gesuche müssen vier Wochen im Voraus eingereicht werden.
- Dispensationen für Ferien werden im Beurteilungsbericht als Absenz eingetragen.

## Rechtsmittelbelehrung

- Gesuchsentscheide der Schulleitung können bei der Abteilungsleitung Bildung BSS der Gemeinde Köniz schriftlich begründet angefochten werden.

## Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetzgebung
- Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)  
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.12/de>